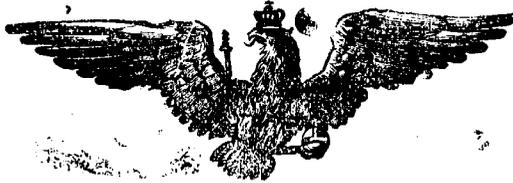


Delsler Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark
durch die Post bezogen
3,00 Mark.



Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Dels.

Inserate werden bis Dienstag
mittag in der Geschäftsstelle
angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf.
für außerhalb des Landgerichtsbezirks
Dels Wohnende 15 Pf.

Nr. 14.

Dels, den 29. März 1916.

54. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königl. Landrats.

Nr. 202.

Dels, den 20. März 1916.

Betrifft Viehauftriebsverbot aus verseuchten Orten zu den in nächster Zeit stattfindenden Viehmärkten.

Wegen der im Kreise Dels herrschenden Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen auf den für

Dienstag, den 4. April 1916 in Juliusburg, Kr. Dels
anstehenden Viehmarkt aus Seuchenorten und den Gemeinde- und Gutsbezirken, deren Feldmarken an die verseuchten Ortschaften grenzen, verboten.

Im Kreise Dels herrscht die Seuche zurzeit in Viehguth und in Postelwitz.

Nr. 203.

Dels, den 24. März 1916.

Gemäß § 47—57 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 ordnet der Kreisverbrauchsaußschuß des Kreises Dels für den Kreis Dels folgendes an:

§ 15 der Kreisverbrauchsordnung vom 25. Januar 1916 (Kreisblatt Seite 15) wird vom 1. April d. J. ab dahin abgeändert, daß der Preis für

ein 3 Pfund-Brot auf 48 Pf.,
„ 4 „ „ „ 64 „
„ 5 „ „ „ 80 „

festgesetzt wird.

Der Preis für die Semmel beträgt weiter 5 Pf.

Der Kreisverbrauchsaußschuß.

J. B.

Rojahn. Kallmann. Vogel. Grünig. Graf Rospoth.
Bielschowsky. Bardelle.

Nr. 204.

Dels, den 19. März 1916.

Nach der für die Stadt Dels erlassenen Markt-Polizeiverordnung ist der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktvverkehrs, die von außerhalb zum Markt gebracht werden, an den Werktagen außerhalb der Marktplätze verboten.

Als Marktplätze sind bestimmt:

1. der Ring und zwar:
 - a) die östliche Seite:
für Getreide, Hülsenfrüchte, Flügeltier und Fleischwaren;
 - b) die südliche Seite von der Zeughausstraße bis zur Ohlauerstraße:
für Vorkostwaren, Butter, Eier, Käse und Flügeltier, für Wild und Fische;
 - c) ferner die südliche Seite von der Ohlauerstraße bis zur Breslauerstraße und die westliche Ringseite:
für Grünzeug und Gemüse sowie Obst;
 - d) die nördliche Seite von der Marienstraße bis Georgenstraße:
für Besen, Holz und sonstige Walderzeugnisse;
2. der Platz am Gasthaus „Elysium“:
für Bretter, Latten, Brennholz;
3. der Platz an der Maschinengewehr-Abteilungs-Kaserne:
für Heu und Stroh.

Die Ortsbehörden in der Umgebung von Dels haben Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Nr. 205.

Dels, den 27. März 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Februar d. Js. (R. G. Bl. S. 86) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Verfütterung von Kartoffeln an Rindvieh ist verboten.

§ 2.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise ohne Genehmigung des Landrats ist verboten, auch dann, wenn es sich um Transporte mit Gespann über die Kreisgrenze handelt.

§ 3.

Die vorstehenden Anordnungen treten am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 4.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Der Kreisaußschuß.

J. B.

Rojahn.

Die Ortsbehörden eruche ich, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinzufügen, daß bis auf weiteres die Genehmigung in allen Fällen als erteilt anzusehen ist, wenn es sich um Verladung von Mengen bis zu 5 Zentner mit der Eisenbahn handelt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Rojahn, Regierungsrat.

Nr. 206.

Dels, den 25. März 1916.

Mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau wird auf Grund des § 7 Abs. 1 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 14. Februar d. Js. (R. G. Bl. S. 99) folgende Anordnung erlassen:

Zu Wurst oder Dauerwaren dürfen für gewerbliche Schlachtungen lediglich folgende Teile eines Schweines verarbeitet werden:

die Backen,
der halbe Bauch (hinterer Teil),
ein Schinken,
der Kopf,
ein Drittel des Rückenfettes.

Die übrigen Teile müssen frisch verkauft werden.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in jedem Verkaufsraum der Fleischereibetriebe zum Aushang zu bringen.

Der Kreis-Außschuß des Kreises Dels.

J. B.:

Rojahn. Kallmann. Vogel. Grünig.

Nr. 207.

Dels, den 25. März 1916.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß jeder gewerbmäßige Anlauf von Vieh die Mitgliedschaft zum Viehhandels-

verbände bedingt (§ 7 der Satzung vom 7. v. Mts., veröffentlicht in Stück 7 des Regierungsamtsblattes) und bei jedem derartigen Ankauf wie bei etwaiger Weiterveräußerung die Ausweiskarte vorgelegt werden muß (§ 5 a. a. O.). Wer ohne eine Ausweiskarte zu besitzen, Vieh zur Schlachtung, auch für den eigenen Geschäftsbedarf (frei ist nur der nicht gewerbsmäßige Ankauf für den Privatbedarf), oder zum Weiterverkauf ankauft, vergeht sich gegen die Verordnung vom 4. November 1915, betreffend die Versorgungsregelung, und macht sich strafbar. In gleicher Weise macht sich das Verbandsmitglied (Händler, Fleischer oder wer sonst), der die Höchstpreisfestsetzungen für Rinder nicht genau einhält, strafbar. Sogenannte Trinkgelder dürfen nicht gezahlt werden.

Von jeder Uebertretung eines Verbandsmitgliedes werde ich — abgesehen von dem einzuleitenden Strafverfahren — dem Vorstande des Viehhandelsverbandes Mitteilung machen.

Nr. 208.

Dels, den 18. März 1916.

Voraussichtlich im Mai d. Js. soll eine ordentliche Frühjahrsföderung stattfinden. Ich fordere die Gemeindevorstände auf, die Besitzer von angeführten Bullen hierauf hinzuweisen und die Bullen, welche gefört werden sollen, bei mir bis zum 20. April d. Js. anzumelden. Im Interesse der Kostenersparnis beabsichtige ich, bei der Frühjahrsföderung die Körkommission nur aus zwei Mitgliedern bestehen zu lassen.

Ich mache wieder darauf aufmerksam, daß sowohl derjenige, der einen nicht angeführten Bullen zum Decken fremder Rühe hergibt, als auch derjenige, der seine Rühe von einem fremden nicht geförten Bullen decken läßt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark eventuell mit Haft bestraft wird (§ 17 der Polizeiverordnung).

Die Bullen, die zur Körung gestellt werden sollen, sind der Körkommission am Musterungsorte, mit Nasering versehen, vorzuführen.

Die Musterungsorte und Körtermine werden rechtzeitig im Kreisblatt bekanntgemacht werden.

Nr. 209.

Dels, den 27. März 1916.

Betrifft Hundesteuer.

Diejenigen Ortsbehörden, welche mit der Einreichung der Hundesteuer-Hebeliste noch rückständig sind, veranlasse ich hierdurch, dies bis spätestens 6. April zu tun, da sonst kostenpflichtige Abholung erfolgt.

Die im zweiten Halbjahr 1915 vorgekommenen Zu- und Abgänge sind bis zum 15. April zu melden. Nach diesem Termin eingehende Anzeigen werden bei der nächsten Festsetzung des Steuerbolls nicht berücksichtigt.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 210

Dels, den 28. März 1916.

An Futtermitteln sind noch abzugeben:

130 Ztr. Mawisonfuchen (81 Mk. 40 Pf. pro dz.)

75 „ Dorschmehl (92 Mk. pro dz.)

Nr. 211.

Dels, den 23. März 1916.

Dem Kreise sind 200 Ztr. Fleischmehl überwiesen. Preis 37 Mk. 30 Pf. pro Ztr.

Anmeldungen bis 3. April durch die Ortsbehörden.

Nr. 212.

Dels, den 25. März 1916.

Die bei dem Verkauf von Haferflocken, Hafergrüße und Hafermehl an Verbraucher zulässigen Höchstpreise sind nunmehr wie folgt festgesetzt:

Für Haferflocken und Hafergrüße:

lose in Säcken 58 Pfennige für 1 Pfund,

in Paketen 70 „ „ das 1-Pfd.-Paket

Für Hafermehl:

lose in Säcken 72 „ „ für 1 Pfund,

in Paketen 40 „ „ das 1/2-Pfd.-Paket.

Diese erhöhten Preise sind mit dem 1. März in Kraft getreten.

Nr. 213.

Dels, den 21. März 1916.

Der Polizeivergeant Karl Doberich in Juliusburg ist zum Fleischbeschauer und Trichinenschauer für den Bezirk der Stadt Juliusburg und zum Stellvertreter des Fleischbeschauers und Trichinenschauers für den Bezirk Dorf Juliusburg unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bestellt worden.

Nr. 214.

Dels, den 26. März 1916.

Für Lieferungen vom 20. März bis 19. April gelten folgende

Preise:

Rohzucker-Erstprodukt	ohne	Sack	Mk.	12,50	f. je 50 kg
	mit			13,—	
" -Nachprodukt	ohne			11,50	
	mit			12,—	
Trockenschmelz	ohne			8,—	
	mit			9,75	
Zuckerschmelz nach dem Steffen-					
schen Brühverfahren	ohne			9,50	
Zuckerschmelz nach dem Steffen-					
schen Brühverfahren	mit			11,25	
Melasse-Trockenschmelz	ohne			8,—	
	mit			9,75	
getrocknete Rüben	ohne			10,—	
	mit			11,50	
Häckelmelasse m. mind. 33 ⁰ / ₁₀ Zucker	ohne			5,30	
	mit			6,—	
" " " 35 ⁰ / ₁₀ "	ohne			5,65	
	mit			6,40	
" " " 35 ⁰ / ₁₀ "	ohne			6,20	
	mit			7,05	
Torfmelasse " " 40 ⁰ / ₁₀ "	ohne			4,30	
	mit			4,80	
" " " 35 ⁰ / ₁₀ "	ohne			4,55	
	mit			5,05	
" " " 37 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ "	ohne			4,80	
	mit			5,35	
Starkoffelpulpe-					
melasse " " 30 ⁰ / ₁₀ "	ohne			5,55	
	mit			6,20	
" " " 30 ⁰ / ₁₀ "	ohne			6,—	
	mit			6,70	
" " " 33 ⁰ / ₁₀ "	ohne			4,—	
	mit			4,—	

Rohmelasse ohne Füllmasse

Hierzu treten

1. ein Zuschlag von 7 vom Hundert. (Von diesem Zuschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte $\frac{1}{7}$, auf den Weiterverkäufer $\frac{3}{7}$.)
2. Ein Frachtaufschlag von Mk. 180 für Wagenladungen von 6666—10000 kg, darüber Mk. 0,90 per Zentner, darunter Mk. 1,35 per Zentner. Bei Fruchbezügen beträgt der Frachtaufschlag Mk. 0,90 per Zentner laut Entscheidung des Herrn Reichsanwalters.

Nr. 215.

Berlin, den 4. März 1916.

Betrifft die russischen Arbeiter.

Es sind in letzter Zeit wiederholt Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen russische Arbeiter unter Kontraktbruch ihre Arbeitsstelle verlassen haben und entwichen sind, sei es, um den Versuch zu machen, in ihre Heimat zurückzukehren, sei es, um in der Hoffnung auf höheren Lohn eine neue Stellung zu suchen.

Diesen unerlaubten Bestrebungen der russischen Arbeiter mit aller Schärfe entgegenzutreten, ist im Interesse unserer Nahrungsmittelversorgung und unserer Kriegsindustrie dringend erforderlich.

Die Polizeibehörden sind daher anzuweisen, der Ueberwachung dieser Arbeiter ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und für eine schnelle Befrafung von Uebertretungen des Ortswechselverbots gemäß den von den stellvertretenden Generalkommandos Ende Oktober 1915 erlassenen Befehlen Sorge zu tragen.

Der Minister des Innern.

von Voebell.

Nr. 216.

Dels, den 23. März 1916.

Trotz wiederholten Hinweises auf die Wichtigkeit der militärischen Vorbereitungen der Jugend hat die Beteiligung der jungen Leute an den Uebungen der Jugendkompagnien in letzter Zeit nachgelassen. Ich ersuche die Herren Geistlichen und Lehrer, sowie die Ortsbehörden dringend, sich der Sache anzunehmen und die Jugendlichen (vom 16. Lebensjahre ab) zum eifrigen Besuche der Uebungen anzuregen. Es ist bekanntzugeben, daß Jungmänner, die bei der nächsten militärischen Musterung über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Vorbildung vorweisen können, Wünsche auf Einstellung in einen Truppenteil der Waffe äußern dürfen, für die sie ausgehoben sind. Sie haben allerdings keinen unbedingten Anspruch darauf, daß diese Wünsche berücksichtigt werden, nach Möglichkeit wird dies jedoch geschehen.

Nr. 217.

Im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 19. Februar 1916 (S. 35) mache ich bekannt, daß noch folgendes Mittergut Saatgut abgibt:

Dels, den 24. März 1916.

Kreis Dels i. Schl.

Name, Stand, Wohnort des Anbieters	Art und Sorte	Reinheit %	Reinfähigkeit %	Höhe des Angebots in Zentnern
Rittergut Mittel Mühlschütz	Sommerweizen	99,8	93	—

Nr. 218.

Dels, den 29. Februar 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichsgef.-Blatt S. 807) sind die Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, verpflichtet, am 1. jeden Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin anzugeben,

- 1.) wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist,
- 2.) wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben,
- 3.) wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und warum?

Die Erklärungen sind am 1. des Monats pünktlich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in b. H., Abteilung Inlandbutter Berlin W. 8, Mohrenstraße 58/59, einzusenden.

Soweit Molkereien einem Verwertungsverband angeschlossen sind, ist der Verwertungsverband zur Abgabe der Erklärung am dritten Tage des Monats verpflichtet. Die Molkereien bleiben jedoch hinsichtlich desjenigen Teils ihrer Buttererzeugung, welchen sie nicht an den Verband abliefern, zur Erklärung verpflichtet.

Wer die Erklärungen nicht rechtzeitig und gewissenhaft abgibt, macht sich strafbar (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark).

Die Erklärungen müssen unterzeichnet sein und zwar mit dem Namen der Firma, Unterschriften der Verwalter oder der Ehefrauen ohne Angabe der Firma der Molkerei genügen nicht.

Im weiteren Verlauf hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft den Molkereien zu erklären, welche Buttermengen sie in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung den Unternehmern nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungs-pflicht für diesen Monat.

Die Versandanweisungen, welche die Unternehmer zu befolgen haben, können erst nach dem 12. des Monats erteilt werden. Den Molkereien wird von der Versandanweisung ab Gelegenheit gegeben, die Butter in Teillieferungen abzuliefern, es wird ihnen hierfür die Zeit vom 12. des einen bis zum 12. des nächsten Monats zur Verfügung stehen.

Es ist nicht angingig, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft beanspruchten Buttermengen vor der Erteilung der Versandanweisung oder gar schon vor der Inanspruchnahme versandbereit zu stellen und auf Lager zu legen. Eine Versendung der Butter darf erst nach Erhalt der Versandanweisung erfolgen. Molkereien, welche in gegenseitiger Weise verfahren, haben die daraus entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

Nr. 219

Dels, den 25. März 1916.

Die Herren Verbandsvorsteher, die noch mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 3. 3. 16, betreffend Aufstellung der Schulhaushaltsanschlüsse im Rückstande sind, ersuche ich um baldige Erledigung der Angelegenheit. Der Einreichung der Haushaltsanschlüsse sehe ich nunmehr bis bestimmt zum 10. April entgegen.

Nr. 220

Dels, den 21. März 1916.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, die ausgefüllten Empfangsbescheinigungen über gezahlte Familien-Unterstützung für das Rechnungsjahr 1915 bis spätestens 30. April 1916 einzureichen.

Nr. 221.

Dels, den 24. März 1916.

Ich bringe hierdurch zur Kenntnis, daß die Bezirkshebamme Pauline Cegla in Cunersdorf zu dem in der Zeit vom 5. bis 15. April d. J. und die Bezirkshebamme Veronika Schubert in Sacrau zu dem in der Zeit vom 10. bis 20. Mai d. J. in der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Breslau stattfindenden Wiederholungslehrgang einberufen worden ist. Für Vertretung der Hebammen ist Sorge getragen.

Der Königliche Landrat.

J. W.

Kojahn, Regierungsrat.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, den 13. März 1916.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Ges.-Bl. S. 113)

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 wird bestimmt:

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 7 und 10 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren zur Übertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Leimleder befindet.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 7) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Preise (§ 6) gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalt frei Bahnwagen oder Schiff des Verladeorts. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6 Abs. 1 der

Verordnung ermittelten Durchschnittspreise, soweit sie nicht die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen.

Wird dem Lieferer der so ermittelte Höchstpreis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 7), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Ruzensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Renferlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

Breslau, den 9. März 1916.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Wer Benzin aus dem Auslande über die deutsche Grenze bringt, hat die von ihm eingeführte Menge mit Angabe der Herkunft und der Siedegrenzen sogleich der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens, Berlin NW., Friedrichstraße 100, mitzuteilen ohne Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von den Grenzzollämtern angezeigt werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General

von Bacmeister,
General der Infanterie.

Breslau, den 10. März 1916.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.

J. Z.: v. Paczensky und Tenczin
Generalmajor.

Kaltvorwerk, den 21. März 1916.

Bei einem Pferde der Stellenbesitzerin Karoline Lindner in Klein Ellguth ist die Mäule festgestellt worden.

Der Amtsvorsteher.

H. Alter.

Ulbersdorf, den 21. März 1916.

Die Pferderäude auf dem Dominium Ulbersdorf ist nach veterinärpolizeilicher Feststellung erloschen.

Der Amtsvorsteher.

Breslau, den 14. März 1916.

Bekanntmachung.

Wir setzen hiermit folgende Stallhöchstpreise für Schlachtrinder fest:

Gewicht des Tieres	Bollfleischige Mastochsen (bis zu 6 J. alt), Bullen, Färken (noch nicht gefalbt) und junge Kühe unter 6 J.	
	Preis für den Ztr. höchstens Mark	Rühe und alte Ochsen. Preis für den Ztr. höchstens Mark
11 und mehr	100,—	90,—
10 " "	95,—	85,—
9 " "	90,—	80,—
8 " "	85,—	75,—
7 " "	80,—	70,—
6 " "	75,—	65,—
5 " "	70,—	60,—
4 " "	65,—	55,—
3 " "	60,—	—

Maßgebend ist das Lebendgewicht, nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen abzüglich 5⁰/₁₀.

Bei dem Weiterverkauf von Kindern dürfen zu dem Einstandspreis außer Eisenbahnfrachtkosten für Handlungskosten

und Handelsgewinn nur folgende Zuschläge verlangt und gezahlt werden:

- a) außerhalb eines öffentlichen Schlachtviehmarktes höchstens 3% vom Einstandspreis,
- b) auf einem Schlachtviehmarke östlich von Berlin im ganzen höchstens 6% vom Einstandspreis,
- c) auf dem Schlachtviehhof Berlin und auf Schlachtviehmärkten westlich von Berlin im ganzen höchstens 7% vom Einstandspreis.

Für den Weiterverkauf von Schweinen gelten nur die Zuschläge von 12, 15 und 18%. Jeder weitere Zuschlag zu dem Einstandspreis ist untersagt.

Der Rampenhandel wird verboten.

Zu widerhandlungen werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 467) gegen übermäßige Preissteigerung und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 663) zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel bestraft. Auch wird unzulässig die Ausweiskarte entzogen werden.

Diese Verordnung tritt am 20. März 1916 in Kraft.

Der Vorstand

des Schlesiens Viehhandelsverbandes.

gez. Tiebel, Ober-Regierungsrat.

Berlin, den 17. März 1916.

Zuckerrüben-Anbau zur Spiritusgewinnung und Sparjamkeit beim Auspflanzen der Kartoffeln. Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Die Besorgnis, daß die Kartoffelbestände für die Zwecke der Saat und der Ernährung in den letzten Monaten vor der Ernte nicht ausreichen würden, hat sich im vergangenen Jahr glücklicherweise nicht bewahrheitet. Trotz der im ganzen befriedigenden Ernte sehen wir uns dagegen in diesem Jahre bei den zunehmenden Ansprüchen, die an die Kartoffelvorräte gestellt worden sind, zur äußersten Sparjamkeit genötigt, um auf jeden Fall das zur Ernährung der Bevölkerung erforderliche Quantum sicherzustellen.

Schon in dem Rundschreiben vom 29. März 1915 ist darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, Zuckerrüben für Brennereizwecke anzubauen. Im verfloßenen Jahre ist das auch in beträchtlichem Umfang geschehen. In diesem Jahre sollten in noch verstärktem Umfang Zuckerrüben für Brennereizwecke angebaut werden. Schon die Preisverhältnisse weisen darauf hin, Saatkartoffeln sind teuer und schwer zu beschaffen, die Aussaat für Zuckerrüben ist also sehr viel billiger und auch die Beschaffung des Samens macht keinerlei Schwierigkeiten. Hierbei handelt es sich um den Anbau solcher Zuckerrüben, die nicht für die Verarbeitung auf Zucker bestimmt sind.

Im dem Rundschreiben vom 17. Dezember 1915 wegen Verstärkung des Zuckerrübenbaues ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß wir zur Erzeugung der zur Volksernährung nötigen Zuckermenge nicht nur die zu Friedenszeiten übliche Fläche mit Zuckerrüben anbauen müssen, sondern daß es im Allgemein-Interesse liegt, diese Fläche so weit als irgend möglich zu vergrößern. Kein Morgen Zuckerrüben darf also der Zuckergewinnung entzogen werden. Aber die Brennereibetriebe, die früher keine Zuckerrüben gebaut haben, die auch gar keine Rüben zur Zuckergewinnung abliefern können, weil Zuckerrüben in erreichbarer Lage nicht vorhanden sind, verfügen vielfach über Böden, auf denen die Zuckerrüben gedeihen, und von dieser Möglichkeit sollte in diesem Jahre zur Schonung der Kartoffelbestände im weitesten Umfang Gebrauch gemacht werden.

Auch bei der Aussaat der Kartoffeln wird möglichst sparsam verfahren werden müssen. Da die diesjährigen Kartoffeln ungewöhnlich groß sind, darf man sich die Mühe des Zerschneidens nicht verdrängen lassen. Daß man mit zerschnittenen Knollen volle Erträge erzielen kann, ist jedem Landwirt bekannt. Aber die Arbeit ist in der dringenden Bestellungszeit unbequem, und wenn die vorhandene Saat ausreicht, vermeidet man gern diese Mehrarbeit. Bei den heutigen Preisen wird das Zerschneiden der großen Knollen gewiß lohnen, im Interesse der Schonung des Gesamtbestandes sollten daher überall dort, die Saatkartoffeln zerschnitten werden, wo nur ungewöhnlich große Knollen zur Verfügung stehen. Bereits

Beilage zu Nr. 14 des Oelser Kreisblattes.

in dem oben angeführten Rundschreiben ist berechnet worden, daß bei entsprechender Sparsamkeit bei der Aussaat im ganzen Reich leicht eine Menge von 1750000 t oder 35000000 Zentner Kartoffeln gespart werden können. Das Verfahren des Zerschneidens der Saatknohlen ist jedem Landwirt geläufig, da sich aber in der Kriegszeit auch Nichtlandwirte mit Kartoffelpflanzen befassen, erscheinen einige Fingerzeige nach dieser Richtung angezeigt. Die Kartoffel ist ein zusammengedrückter unterirdischer Stammteil. Am unteren, dem sogenannten Nabelende findet sich die Nabelnarbe, d. h. die Stelle, an der die Knolle an den unterirdischen Kriechtrieb angewachsen war. Am anderen Ende, der Spitze oder Krone, sitzen in großer Zahl die triebkräftigsten Augen der Knolle. Wenn man also beide Schnitt-Teile zur Saat verwenden will oder muß, schneidet man vom Kronenende nach dem Nabelende zu. Will man nur die eine Hälfte zur Saat verwenden, schneidet man dazu das Kronenende ab und verwendet das Nabelende zu wirtschaftlichen Zwecken. Will man noch mehr teilen, was bei besonders wertvoller Saat möglich ist, so muß man darauf achten, daß an jedem Teilstück mindestens ein Auge sich befindet. Wenn man einige Tage vor dem Auslegen schneidet, überziehen sich die Schnittflächen noch vor dem Auslegen mit Wundflock, der sie vor Fäulnis schützt. Die mit den Schnittflächen nach unten ausgelegten Teilstücke können aber auch unmittelbar nach dem Zerschneiden ausgelegt werden. Auf allen leichten, trockenen und warmen Böden ist das Schneiden unbedenklich, nur auf ganz schweren und feuchten Böden besteht die Gefahr, daß einzelne Schnittstücke in Fäulnis übergehen und nicht keimen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat ein mit Abbildungen versehenes Flugblatt über das Zer-

schneiden der Saatkartoffeln herausgegeben und in zahlreichen Exemplaren verbreitet, auf das an dieser Stelle besonders hingewiesen wird.

Berlin, den 17. März 1916.

Hederichbekämpfung zur Steigerung der Hafer-Erträge.

Veröffentlichung des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Bereits im vorigen Jahre war als Folge unzureichende Arbeitskräfte eine stärkere Verunkrautung der Felder bemerkbar. Auch in diesem Frühjahr werden vielfach die Arbeitskräfte zum Hacken oder rechtzeitigen Eggen der Saatkfelder fehlen. Es ist daher erneut auf die bewährte Bekämpfungsmethode des Hederichs in Gerste und Hafer durch Bespritzen mit Eisenvitriol hinzuweisen. In den letzten Jahren vor dem Kriege wurde ein großer Teil der Eisenvitriolherzeugung Deutschlands für die Bekämpfung des Hederichs verwendet. Die Bespritzung mit Eisenvitriollösung vernichtet den Hederich und schadet dem Getreide nicht. Da Eisenvitriol in ausreichender Menge voraussichtlich nicht zur Verfügung steht, ist auf die Verwendung von fein gemahlenem Kainit hinzuweisen, welcher der besseren Streubarkeit wegen mit Kieselgur vermischt wird. Der Kainit wird frühmorgens im Tau in einer Menge von fünf Zentnern auf den Morgen ausgestreut. Wenn die Kosten durch Verwendung dieser Menge auch etwas höher als früher bei Verwendung des Eisenvitriols sind, so ist doch zugleich eine erhebliche Kalidüngung damit verbunden. Da auch die Kalibesorgung durch die Kriegsverhältnisse erschwert ist, empfiehlt sich frühzeitige Bestellung des Kainits.

